



Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2012

21. Jahrgang 2012

Ausgabe Nr. **11**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 4. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Am 11.03.2009 hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) den Beschluss gefasst, den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu ändern. Der Entwurf der 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird angestrebt:

1. Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks in südlicher Richtung um eine gewerbliche Baufläche (unter Erhaltung einer bestehenden Waldfläche) (Änderungsfläche 1).
2. Sicherung von Grünflächen im Bereich Gut Poley und Poley-Siedlung, anstelle der bisherigen Ausweisung als Sondergebiet „Tourismus, Beherbergung, Freizeit und Gastronomie“, als Parkplatz und als Teil einer Wohnbaufläche (Änderungsfläche 2).
3. Schaffung einer Sondergebietsfläche „Museumsdorf“ am nördlichen Ortsausgang von Massen-Niederlausitz (parallele Änderung des F-Plans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgrund des B-Plans „Museumsdorf“) (Änderungsfläche 3).
4. Umwandlung einer Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Massen (parallele Änderung des F-Plans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgrund der 8. Änderung des B-Plans „Gewerbe- und Industriepark Massen“) (Änderungsfläche 4).
5. Schaffung von Grünflächen als Ausgleich für Eingriffe im Zuge der 8. Änderung des B-Plans „Gewerbe- und Industriepark Massen“ (Änderungsfläche 5).

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Umweltbericht, dessen inhaltliche Gliederung und Bezugnahme auf sämtliche Belange des Umweltschutzes vom Baugesetzbuch in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ausdrücklich vorgeschrieben ist, können folgende umweltbezogene Informationen sowie Behördenstellungen eingesehen werden:

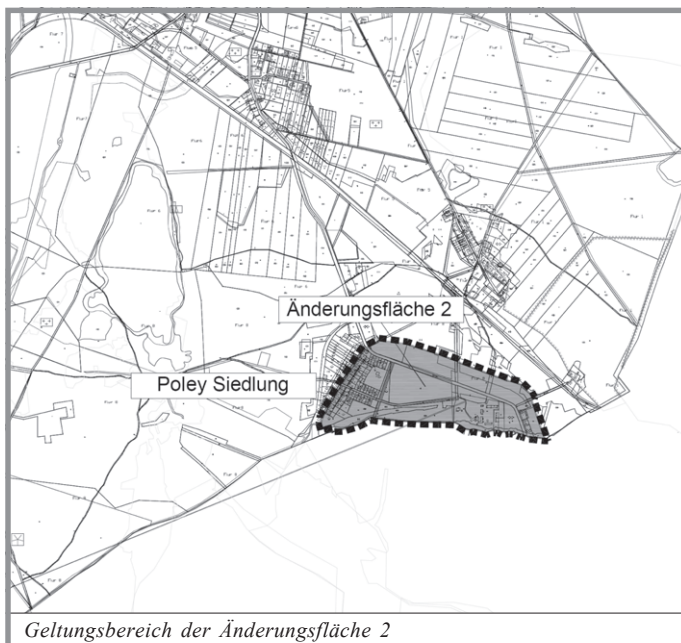
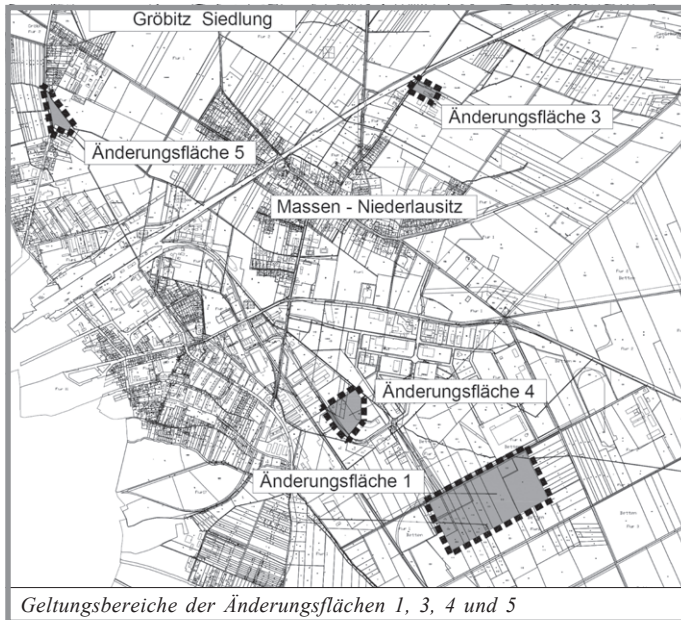
<i>Einwender / Verfasser</i>	<i>Art der umweltbezogenen Informationen</i>
Landkreis Elbe-Elster	Behördenstellungnahme: Hinweise der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> zur Bedeutung und Inanspruchnahme von Acker-, Wiesenflächen und von Waldflächen sowie zum Artenschutz, der <u>unteren Wasserbehörde</u> zu Trinkwasserschutzgebieten und zur Trinkwasserver- und Schmutz- und Regenwasserentsorgung) sowie der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> mit allg. Hinweisen zum Altlastenkataster.
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Behördenstellungnahme: Aussagen zu Grundwasserleitern und Grundwasserflurabständen.
LUGV, ehem. Landesumweltamt	Behördenstellungnahme: Hinweise zum Naturschutz und Artenschutz, zu Schutzgebieten, zum Immissionschutz sowie zur Wasserwirtschaft.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

**Zeit: Montag, 14. Januar 2013 bis einschließlich
Freitag, 15. Februar 2013**

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
 Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Bürgerservice/Eingangsbereich –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 15.11.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung Die 6. Änderung des Flächennutzungs- planes der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

wurde mit Schreiben vom 17.10.2012 unter Az. 63-01489-12-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit ordne ich an:

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bekannt zu machen.

Massen-Niederlausitz, 22.10.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Massen – Süderweiterung“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gewerbe- und Industriepark Massen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) soll in südlicher Richtung erweitert werden. Zu diesem Zweck sollen durch Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Vorentwurf des Bebauungs-

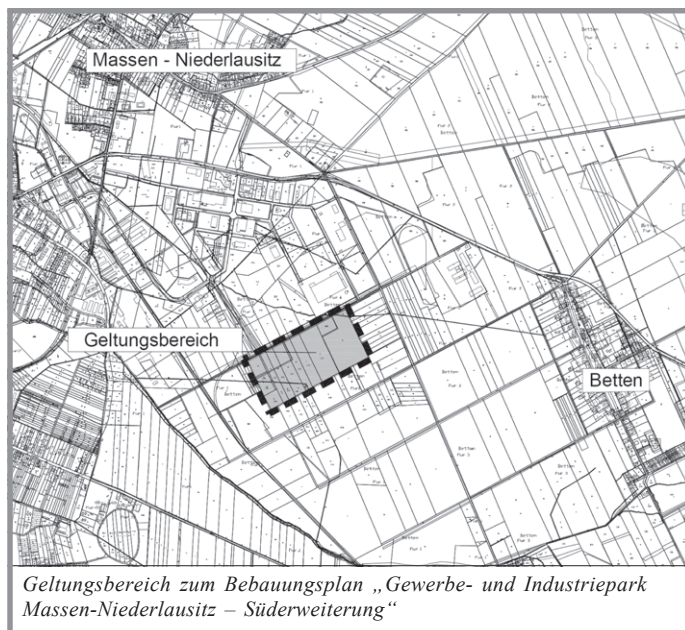
plans wird mit der Begründung zu diesem Zweck gemäß § 3 Abs.1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

In diesem Zeitraum wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich während der Öffnungszeiten anhand ausgelegter Unterlagen über die Ziele und Zwecke der Planung, die voraussichtlichen Auswirkungen sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung in Betracht kommen, zu informieren und Stellungnahmen dazu abzugeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.



Zeit: Montag, 14. Januar 2013 bis einschließlich Donnerstag, 31. Januar 2013

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
 Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Bürgerservice/Eingangsbereich –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „GIP Massen-Süderweiterung“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 15.11.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz hat den Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen“ (B-Plan „GIP Massen“) in der Gemeinde Massen-Niederlausitz gefasst. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck der 8. Änderung des Bebauungsplans ist die Umnutzung einer Grünfläche auf einer Fläche von knapp 16.000 m² in eine Industriegebietsnutzung (Übersichtskarte „Teilfläche 1“) sowie dem Ausgleich (Übersichtskarte „Teilfläche 2“).

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Umweltbericht, dessen inhaltliche Gliederung und Bezugnahme auf sämtliche Belange des Umweltschutzes vom Baugesetzbuch in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ausdrücklich vorgeschrieben ist, können folgende umweltbezogene Informationen sowie Behördenstimmungen eingesehen werden:

<i>Einwender / Verfasser</i>	<i>Art der umweltbezogenen Informationen</i>
Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	Behördenstimmungen: Hinweise zum Gewässerschutz von Gewässern II. Ordnung.
Landkreis Elbe-Elster	Behördenstimmungen: Hinweise der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> zur Landschaftsplanung, zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz, der <u>unteren Wasserbehörde</u> zur Regenwasserversickerung sowie der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> zum Nichtvorhandensein von Altlasten.
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd	Behördenstimmungen: Hinweise zum Naturschutz und Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur Wasserwirtschaft.

Sonstige umweltbezogene Information:

Zudem liegt eine im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte artenschutzfachliche Potenzialanalyse vor.

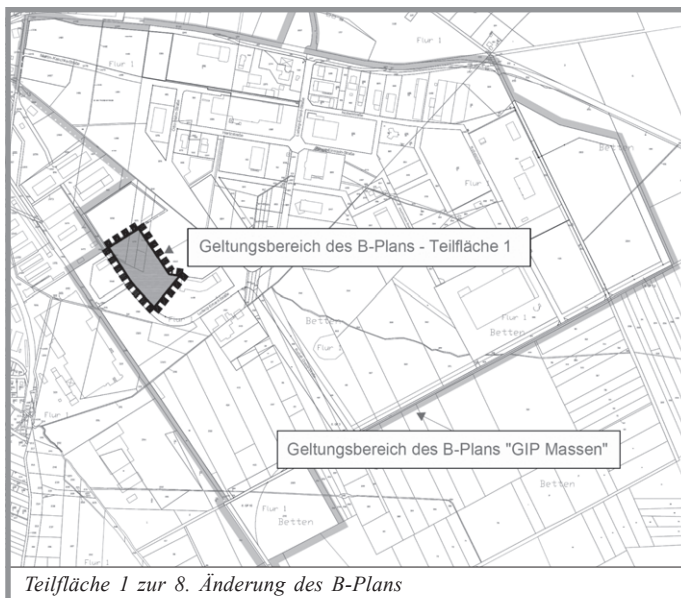
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurfschriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Bebauungsplans „GIP Massen“ unberücksichtigt bleiben.

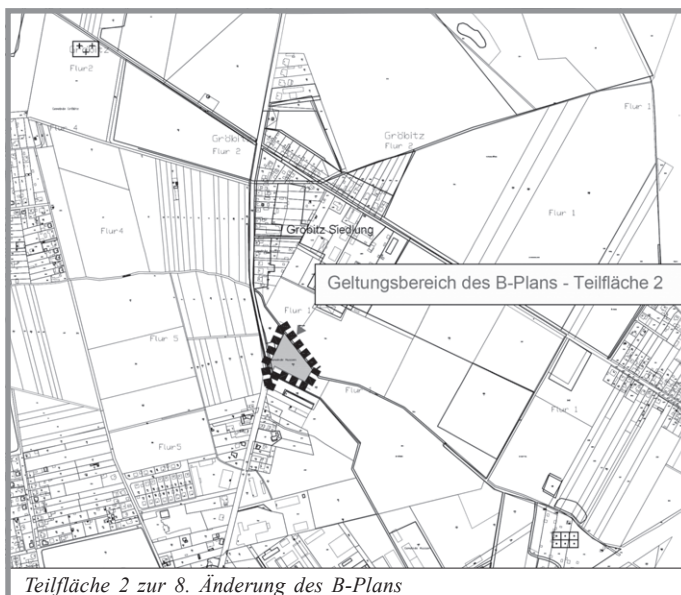
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Zeit: Montag, 14. Januar 2013 bis einschließlich
Freitag, 15. Februar 2013**

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr



Teilfläche 1 zur 8. Änderung des B-Plans



Teilfläche 2 zur 8. Änderung des B-Plans

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
– Bürgerservice/Eingangsbereich –
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplans „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 15.11.2012

Gottfried Richter
Amdirektor

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen“ in der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz plant die 9. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriepark Massen“. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung zu diesem Zweck gemäß § 3 Abs.1 BauGB frühzeitig öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

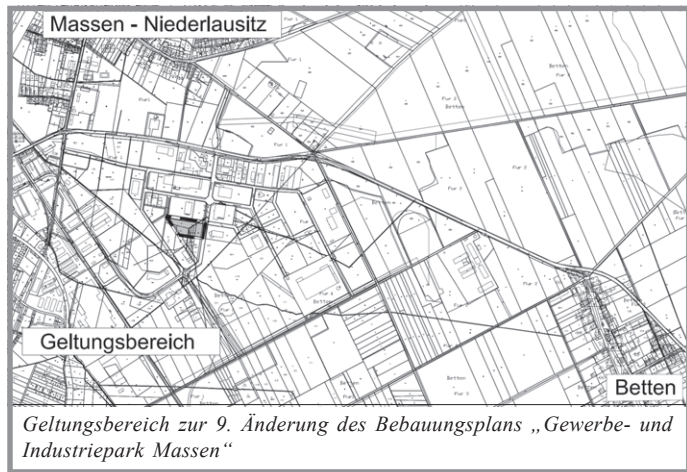
Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Betriebskita im Bereich des aktuellen Baugebietes GE 10. Dazu soll das Gebiet als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. In diesem Zeitraum wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben, sich während der Öffnungszeiten anhand ausgelegter Unterlagen über die Ziele und Zwecke der Planung, die voraussichtlichen Auswirkungen sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung in Betracht kommen, zu informieren und Stellungnahmen dazu abzugeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

**Zeit: Montag, 14. Januar 2013 bis einschließlich
Donnerstag, 31. Januar 2013**

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
– Bürgerservice/Eingangsbereich –
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz



<i>Einwender / Verfasser</i>	<i>Art der umweltbezogenen Informationen</i>
Landkreis Elbe-Elster	Behördenstellungnahme: Hinweise der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> zur Landschaftsplanung, zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz, der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> zu Altlasten.
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd	Behördenstellungnahme: Hinweise zum Naturschutz und Artenschutz, zum Immissionsschutz sowie zur Wasserwirtschaft.

Sonstige umweltbezogene Information:

Zudem liegt eine im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte artenschutzfachliche Potenzialanalyse vor. Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Museumsdorf“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des Bebauungsplans „GIP Massen“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 15.11.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

**Öffentliche Auslegung
 des Entwurfs zum Bebauungsplan
 Sondergebiet „Museumsdorf“
 in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Zeit: Montag, 14. Januar 2013 bis einschließlich
 Freitag, 15. Februar 2013**

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
 Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
 Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 – Bürgerservice/Eingangsbereich –
 OT Massen, Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz

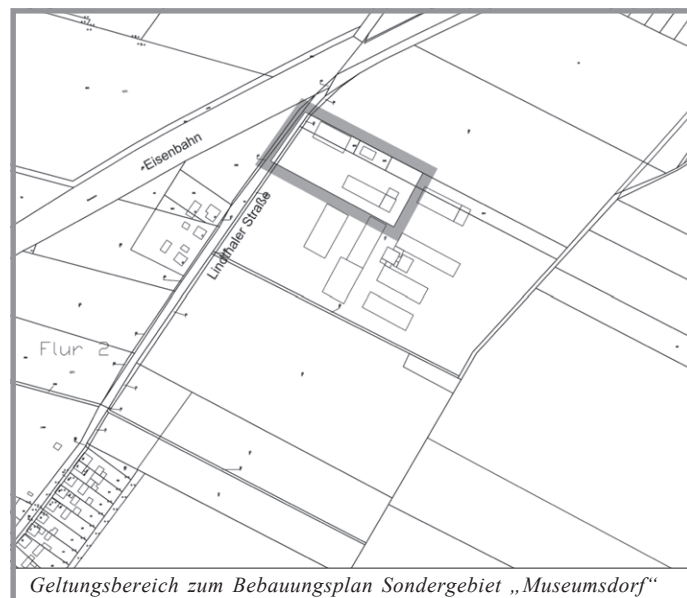
Am 14.03.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen – Niederlausitz den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Sondergebiet „Museumsdorf“ aufzustellen. Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Ziel und Zweck des Bebauungsplans Sondergebiet „Museumsdorf“ ist die Umnutzung einer Teilfläche eines landwirtschaftlichen Betriebs zu einem Museumsdorf, in dem Besucher über die Geschichte der Landwirtschaft und andere dorftypische Prozesse informiert werden.

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Umweltbericht, dessen inhaltliche Gliederung und Bezugnahme auf sämtliche Belange des Umweltschutzes vom Baugesetzbuch in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ausdrücklich vorgeschrieben ist, können folgende umweltbezogene Informationen sowie Behördenstellungnahmen eingesehen werden:



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Museumsdorf“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 15.11.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes „Solarpark Renoc“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

– bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) – wurde am 04.06.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für den OT Gröbitz als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarpark Renoc“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, den 15.11.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP/FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) und den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), sowie des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 05.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP/FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 15.10.2012 zur Beseitigung des in dem Entsorgungsgebiet 4 anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Massen-Niederlausitz zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage zum Zweck der Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind, diese in Anspruch nehmen oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt; entweder unmittelbar über einen Grundstücksanschluss und/oder mittelbar über Erschließungsanlagen (z.B. Straßeneinlauf, usw.) oder auf sonstige Weise (z.B. schräg abfallende Grundstückszuwegungen oder sonstige Gefälle). Eine Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) dieser Fläche.

(2) Zur Berechnung der für den Gebührenmaßstab relevanten Messzahl (m² bebaute und/oder befestigte Fläche) werden den einzelnen Oberflächenstrukturen in Anlehnung an ihren Abflussbeiwert nachfolgend aufgelistete Versiegelungsfaktoren zugrunde gelegt, mit denen die bebauten/befestigten Flächen multipliziert werden:

Bebaute Flächen:

- a) Dachflächen ohne Regenspeichereffekt
(z.B: Schiefer, Ziegel, Dachpappe u.ä.) (0,9)
- b) Dachflächen mit Regenspeichereffekt
(z.B: Kiesdächer, begrünte Dachflächen) (0,5)

Befestigte Flächen:

- a) vollversiegelte Flächen
(z.B: Beton, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss u.ä.) (0,9)
- b) starkversiegelte Flächen
(z.B: Platten, Pflaster ohne Fugenverguss u.ä.) (0,6)
- c) geringversiegelte Flächen
(z.B: Rasengitter, Sickersteine u.ä.) (0,3)
- d) Regenrückhaltesysteme mit Überlauf (0,2)

In der Auflistung nicht aufgeführte bebaute und/oder befestigte Flächenstrukturen werden im Einzelfall den entsprechenden Versiegelungsfaktoren zugeordnet.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche die 10% des bisherigen Flächenanteiles überschreiten, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Gebührenfestsetzung auf die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht abgestellt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß und vollständig nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr berechnet sich aus den laufenden Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung (anrechenbare Kosten laut KAG) dividiert durch die anrechenbare Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,15 €/ m² anrechenbarer überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche .

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbau-

berechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Gebäude an die zentrale Niederschlagsbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn der Gebührenpflichtige die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage willentlich in Anspruch nimmt, indem er das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Einrichtung zuführt. Für eine willentliche Inanspruchnahme ist es ausreichend, dass mit dem Abfluss des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gerechnet werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das auf der befestigten Hoffläche und/oder den Dachflächen niedergehende Niederschlagswasser in Folge des natürlichen Gefälles auf die Straße läuft und dort über Straßenabläufe in den zur Straßen- und Grundstücksentwässerung dienenden Kanal gelangt.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser auf Dauer endet.

§ 7

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben und Entgelte verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresbetrag erhoben und zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (3) Abweichend von Absatz (1) kann auf Antrag des Umlageschuldners der Jahresbetrag, wenn er
- a) 100,00 EUR übersteigt, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel;
- b) 50,00 EUR übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte entrichtet werden.
- (4) Bei Nachentrichtung der Umlage für vorangegangene Kalenderjahre wird diese einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Der Gebührenbescheid nach Absatz 1 kann für künftige Zeitabschnitte gelten, solange sich Berechnungsgrundlage oder Gebührensatz nicht ändern. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Umlagebescheides den Betrag zu den bisherigen Fälligkeitstagen zu entrichten

§ 8

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Massen-Niederlausitz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Massen-Niederlausitz sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz, bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 42 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
 - entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt
 - oder entgegen § 8 Absatz 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
 - oder entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 05.11.2012

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP/FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Abwasserentsorgungssatzung-AbwES) vom 15.10.2012 mit Beschluss Nr.: 07/2012-02 vom 05.11.2012 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Massen-Niederlausitz, den 15.11.2012

Gottfried Richter
Amtsleiter

Selbstablesung Gartenwasserzähler in den Gemeinden Sallgast, Lichterfeld-Schacksdorf und Massen-Niederlausitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Bitte lesen Sie die Zählerstände Ihrer Gartenwasserzähler ab und teilen Sie uns die Zählerstände mit. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns bei Ihnen im Voraus bedanken.

Bekanntgabe Zählerstände	
Name:
Straße: HNr.:
Ort:
Ortsteil:
Gartenzähler-Nr:
GZ-Stand neu:
Bemerkungen:
.....
.....
Ablesetag	Unterschrift/Ableser

Gern können Sie uns die Zählerstände per Email mitteilen – **doreen.engelhardt@amt-kleine-elster.de** – oder nutzen Sie das vorbereitete Formular auf unserer Internetseite – **www.amt-kleine-elster.de** (Verwaltung – Formulare – Allgemeines – Bürgerservice, Überblick – Selbstablesung Gartenzähler). Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung: 03531 / 782 - 34

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2013/2014 Heinz-Sielmann-Grundschule-Crinitz

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2013 erfolgt

am Mittwoch, dem 16. Januar 2013

in der Zeit von 13:00 – 18 Uhr
im Sekretariat der Grundschule.

Das Kind ist vorzustellen. Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** sind bei der Anmeldung vorzulegen. Sollte lediglich ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dafür der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Crinitz	Stadt Luckau
OT Crinitz	OT Fürstlich Drehna
OT Gahro	OT Bergen
Gemeinde Massen-Niederlausitz	
OT Babben	

Förster
Schulleiterin

Anmeldung der Schulanfänger des Schuljahres 2013/2014 Kleine Grundschule Sallgast (bzw. für die zukünftige gemeinsame Grund- und Oberschule Sallgast und Massen-NL)

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen. Die Anmeldung der Schulanfänger für die Einschulung 2013 erfolgt

am Mittwoch, dem 16. Januar 2013

in der Zeit von 13:00 – 18 Uhr
im Schulleiterzimmer der Kleinen Grundschule Sallgast.

Das Kind ist vorzustellen. Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde **und die Bestätigung der Kindertageseinrichtungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** sind bei der An-

meldung vorzulegen. Sollte lediglich ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Einzugsbereich:

Gemeinde Sallgast
OT Göllnitz
OT Dollenchen mit Zürchel
OT Sallgast mit Henriette, mit Klingmühl, mit Poley
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
OT Lichterfeld mit Theresienhütte
OT Schacksdorf
OT Lieskau
Gemeinde Massen-Niederlausitz
OT Betten
OT Gröbitz
OT Lindthal mit Rechain
OT Massen mit Tanneberg
OT Ponnisdorf

Gulbin
Schulleiterin

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.11.2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 06/2012-01

Errichtung einer Grund- und Oberschule an den Standorten Massen-Niederlausitz und Sallgast gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG

Der Amtsausschuss beschließt die Errichtung einer Grund- und Oberschule an den Standorten Massen-Niederlausitz und Sallgast.

Beschluss-Nr.: 06/2012-02

Auflösung der Kleinen Grundschule Sallgast gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG

Der Amtsausschuss beschließt die Auflösung der Kleinen Grundschule Sallgast.

Beschluss-Nr.: 06/2012-03

Auflösung der Grundschule Massen-Niederlausitz gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG

Der Amtsausschuss beschließt die Auflösung der Grundschule Massen-Niederlausitz.

Beschluss-Nr.: 06/2012-04

Auflösung der Oberschule Massen-Niederlausitz gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG

Der Amtsausschuss beschließt die Auflösung der Oberschule Massen-Niederlausitz.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 12. November 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2012-01
Ausschreibung Kunst fürs Dorf – Dörfer für Kunst 2013

Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme.

Beschluss-Nr. 05 / 2012-02
Zahlung von Gebühren für das Aufstellen von Werbeschildern ab 2013

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung von Gebühren.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 05. November 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07 / 2012-01
Fortführung der Wohnbauförderrichtlinie im Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung der Wohnbauförderrichtlinie.

Beschluss-Nr. 07 / 2012-02
Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP / FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 08. November 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2012-01
Zuordnung Gemarkung Dollenchen

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuordnung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 7. Amtsausschusssitzung – öffentlich

am Mittwoch, dem 12.12.2012, 19.00 Uhr
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 14.11.2012 und Bestätigung
4. Beschluss über die Bestätigung der Zustimmung des Amtdirektors als Vertreter des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013
5. Informationen aus den Ausschüssen
6. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2013 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2013
8. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2013
9. Informationen durch den Amtdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
10. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.11.2012 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten

3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

2. Haushalt und Finanzen 2013
3. Sonstiges
4. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

U. Fiedler
Ortsvorsteher Gahro

gez. Frank Tischer
Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 10. Dezember 2012, 19:00 Uhr,
in Crinitz, Hauptstraße 69a, Bürgerhaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 12.11.2012 und Bestätigung
3. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ – Beteiligung als TöB
4. Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel und Festlegung des Reihengrabfeldes mit Tafel auf dem Friedhof Crinitz
5. Beschluss zum Beitritt in den Förderverein Besucherbergwerk F60 e.V.
6. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2013
7. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2013
8. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
9. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2013
10. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2013
11. Information der Verbandsvertreter
12. Bericht aus den Ausschüssen, dem Ortsbeirat und dem Amtsausschuss
13. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
14. Anfragen Gemeindevertreter
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.11.2012 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 2. Sitzung des Ortsbeirates Gahro,
am Mittwoch, dem 05. Dezember 2012, 19:30 Uhr,
in der Gaststätte Lubusch in Gahro, Dorfstraße 18

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Friedhof Gahro

Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 13. Dezember 2012, 19:00 Uhr,
im Vereinshaus, OT Lieskau, Hainstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 18.10.2012 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abwägung und Beschlussfassung 3. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“
5. Satzungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flugplatz“
6. Beschluss zur Annahme der Grundstücksschenkung Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 60/12
7. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ – Beteiligung als TöB
8. Pachtvertrag über eine öffentliche Verkehrsfläche (Eisenbahn) zwischen der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und den Klinkerwerken Muhr GmbH & Co.KG
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
11. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 18.10.2012 und Bestätigung
2. Vergabe LED-Umrüstung Lichtinstallation am Besucherbergwerk F60
3. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
4. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 8. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 10. Dezember 2012, 19:00 Uhr,
in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21 (ESC),
Bürgersaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Niederschriftskontrolle vom 05.11.2012 und Bestätigung
3. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GIP Massen für das Grundstück Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 386
4. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Nachtweide“ für das Grundstück Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1448
5. Beschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes GIP Massen für eine Teilfläche (Betriebs-Kita)
6. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ – Beteiligung als TöB
7. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2013
8. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
9. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2013
10. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2013
11. Beschluss über die Bestätigung Nr. 11-01-2012 zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 07-02-2012 zum Jahresabschluss 2011 – Ergebnisverwendung der PILZ GmbH
12. Beschluss über die Bestätigung des Beschlusses Nr. 11-02-2012 zum Jahresabschluss 2011 – Ergebnisverwendung der PILZ GmbH
13. Einwohnerfragestunde
14. Information der Verbandsvertreter
15. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
16. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 05.11.2012 und Bestätigung
2. Beschluss zum Ankauf von Flurstücken (Waldflächen) Gemarkung Rehai, Flur 2, Flurstücke 20 und 25, Gemarkung Lindthal, Flur 2, Flurstück 31
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077,
Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel,
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen